

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 und 2

¹ Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Lehrperson und seitens der Anstellungsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

² Im Arbeitsvertrag kann das Recht zur Auflösung des befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer der Vertragsdauer angepassten Kündigungsfrist vorgesehen werden. Das befristete Arbeitsverhältnis endet in diesen Fällen ohne Kündigung spätestens durch Ablauf der Vertragsdauer.

§ 17 Abs. 1 und 3

¹ Die Anstellungsbehörde kann Lehrpersonen, welche vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, eine monatliche AHV-Ersatzrente gewähren, wenn sie nach Massgabe des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014³ ganze Altersleistungen erhalten.

³ Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht grundsätzlich der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beim Schulträger während der letzten zehn Jahre vor der Pensionierung.

§ 35 Abs. 1 und 3

¹ Der Jahreslohn der vollbeschäftigten Lehrpersonen beträgt:

	Minimum	Maximum
Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):	87 109	121 953
Sonderpädagogik, Sonderschulung:	94 847	132 786
Therapie:	94 847	132 786

Sekundarstufe I:

Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.	98 714	138 200
Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	100 648	140 907
	102 583	143 616

³ Die Lohnansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 166.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

§ 36 Abs. 1

¹ Der Lohnanstieg vom Minimum zum Maximum erfolgt insgesamt in 18 Lohnstufen. Diese betragen jährlich bis und mit 15. Dienstjahr je 2 Prozent, anschliessend periodisch im 18., 21., 24. und 27. Dienstjahr je 3 Prozent.

§ 46

Die Schulträger kommen für den Besoldungsaufwand ihrer Lehrpersonen und Stellvertretungen, für die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber sowie für die AHV-Ersatzrente bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 612.110

³ SRSZ 145.210.